

Statuten

Anime- und Manga Kulturverein Graz
(Fassung September 2023)



Tino Loipold
(Obmann)

Markus Schrotter
(Schriftführer)

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Anime- und Manga Kulturverein Graz und hat seinen Sitz in Graz. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 2

Tätigkeitsbereich, Vereinszweck

- (1) Das Wirken des Vereines erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet Österreichs. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung der Anime- und Manga Kultur sowie die Vernetzung der relevanten Szenen in Graz.

§ 3

Ideelle Mittel

- (1) Der Erlangung des Statutenzweckes dienen folgende Mittel:
- a) Abhaltung regelmäßiger Vorträge, Veranstaltungen und Versammlungen
 - b) Austausch von Wissen und Materialien
 - c) Abhaltung von Anime- und Manga Conventions
 - d) Austausch mit gleichartigen Vereinen in Österreich
 - e) Abhaltung eines Flohmarktes
 - f) Führen einer Bücherei mit Manga, Anime und sonstigen relevanten Medien
 - g) Gründen eines Vereinslokals
 - h) Abhaltung von Ausflügen

§ 4

Materielle Mittel

- (1) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreneinnahmen)
 - c) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
 - d) Fördererbeiträge

§ 5

Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
- (2) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Temporäre Mitglieder
 - e) Stille Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und einen ihrer Kategorie entsprechenden Mitgliedsbeitrag leisten. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Außerordentliche Mitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Verpflichtungen.
- (5) Temporäre Mitglieder sind solche, die nach einem Monat automatisch aus dem Verein ausscheiden. Sie haben kein aktives und kein passives Wahlrecht.
- (6) Stille Mitglieder sind solche, die sich durch einen nachvollziehbaren Grund an der Vereinsarbeit über mindestens ein Quartal nicht aktiv beteiligen können. Nur ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder können durch einen Antrag beim Vorstand ein stilles Mitglied werden. Dieser Antrag benötigt eine Begründung und einen bestimmten Zeitraum. Stille Mitglieder werden automatisch nach Ende des im Antrag definierten Zeitraumes wieder ordentliche Mitglieder. Stille Mitglieder haben kein aktives noch passives Wahlrecht, leisten keinen Mitgliedsbeitrag und sie beteiligen sich nicht an der Vereinsarbeit. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen den Antrag des ordentlichen Mitglieds ablehnen.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen ab 14 Jahren werden, die sich mit dem Zweck und der Förderung ebendesselben identifizieren. Mündige Minderjährige brauchen zusätzlich die Unterschrift der Erziehungsberechtigten.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Nach Bestätigung und Erhalt des Mitgliedsbeitrages beginnt die Mitgliedschaft. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag eines Mitglieds durch die Generalversammlung, bedarf jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Dies muss dem Vorstand schriftlich mittels eines eingeschriebenen Schreibens bekannt gegeben werden oder während einer Generalversammlung übergeben werden. Der Austritt ist nach Bestätigung des Vorstands wirksam.
- (3) Die Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen bleibt von einem Austritt unberührt.

§ 9

Ausschlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes (nach § 6) aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, grober Schädigung des Ansehens des Vereins und wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden.
- (3) Der vom Ausschluss Betroffene wird schriftlich in Kenntnis gesetzt und es steht ihm das Recht zu, binnen 30 Tagen nach Erhalt der Verständigung schriftlich eine Berufung an die nächste Generalversammlung anzumelden. Nach Verstreichen dieser Frist oder Entscheidung im Sinne des Ausschlussbeschlusses tritt die Entscheidung in Kraft.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht jedem Mitglied (nach § 6) zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Den Mitgliedern ist auf Verlangen gegen Kostenersatz eine gültige Fassung der Satzung des Vereines auszuhändigen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet bei Änderungen der Wohnanschrift oder E-Mail-Adresse diese dem Vorstand mitzuteilen.

§ 11

Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsprüfer
 - d) das Schiedsgericht
- (2) Die Mitglieder des Vorstands, die Rechnungsprüfer und die Mitglieder des Schiedsgerichts üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 12

Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes
 - b) Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
 - c) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - d) Verlangen der Rechnungsprüfer
(§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - e) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s
(§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 14 Abs. 3 dritter Satz dieser Statuten)
 - f) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
(§ 14 Abs. 3 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt. Diese kann durch Beschluss des Vorstandes auch online stattfinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail, einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (nach § 6 und § 10). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 13

Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - b) Beschlussfassung Vorschläge
 - c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge
 - e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines
 - h) Beschlussfassung über die Anmietung, An- und Verkauf von Liegenschaften

§ 14

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Obmann und seinem Stellvertreter
 - b) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
 - c) dem Kassier und seinem Stellvertreter
- (2) Die Funktionsdauer des Vorstandes ist unbefristet; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, welches die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Obmannes ausschlaggebend. Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, bei Verhinderung dessen sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes der Generalversammlung gegenüber erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines neuen Nachfolgers wirksam.
- (8) Der Obmann kann selbständig andere Mitglieder des Vorstandes abwählen, sollten diese ihren Pflichten nicht nachkommen.
- (9) Alle Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - f) Die Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können
 - g) Vornahme notwendiger Kooptierung

§ 16

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Obmann obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften jeweils des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs, und führt bei Generalversammlungen stichpunktartig Schrift.
- (3) Der Kassier besorgt die ordnungsgemäße Geldgebarung und ist darüber dem Verein verantwortlich.
- (4) Im Falle einer Verhinderung eines Vorstandsmitglieds wird dieses von seinem Stellvertreter vertreten.
- (5) Stellvertreter können jederzeit unterstützende Tätigkeiten durchführen.

§ 17

Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Zur Erreichung dieses Zweckes ist ihnen in sämtliche vereinsinternen Dokumente Einsicht zu gewähren.
- (3) Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.
- (4) Alle Rechnungsprüfer müssen volljährig sein.

§18

Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Alle Mitglieder des Schiedsgerichts müssen volljährig sein.

§19

Vereinsauflösung

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes hat diese Generalversammlung – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – auch einen Abwickler zu bestellen. Dieser Abwickler hat das verbleibende Vereinsvermögen an eine wohltätige Organisation zu spenden, welche das Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Die Organisation ist von der Generalversammlung zu bestimmen. Diese Bestimmungen gelten auch im Falle der behördlichen Auflösung.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§20

Verwendung von Bildern von Vereinsveranstaltungen

- (1) Alle Mitglieder des Vereins erklären sich mit Beitritt des Vereins dazu bereit, dass Bild- und Tonmaterial, die während Vereinsaktivitäten aufgenommen werden, auf der Website oder den vereinseigenen Social Media Seiten gepostet werden.
- (2) Des Weiteren erklären Sie sich dazu bereit, dass alle Bild- und Tonmaterialien in der vereinseigenen Cloud gespeichert werden.